

Habilitationsordnung

Stand 17.07.2018

Habilitationsverfahren für Psychotherapiewissenschaft

- 1) Die Habilitationswerberin bzw. der Habilitationswerber stellt den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia docendi) als Privatdozentin bzw. Privatdozent (abgekürzt: Priv.-Doz.) für Psychotherapiewissenschaft an das Dekanat der Fakultät Psychotherapiewissenschaft der Sigmund Freud PrivatUniversität, an der eine Habilitation angestrebt wird. Der Antrag wird in einem ersten Schritt durch die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter im Dekanat auf formale Vollständigkeit geprüft. Bei positiver Beurteilung der formalen Aspekte der Einreichung informiert die zuständige Sachbearbeiterin bzw. der zuständige Sachbearbeiter die Fakultätskonferenz Psychotherapiewissenschaft über das Vorliegen des Antrags. In einem zweiten Schritt fasst die Fakultätskonferenz nach einer entsprechenden Information an den Senat bezüglich des vorliegenden Habilitationsantrags einen Beschluss über die Einrichtung einer Habilitationskommission. Dabei werden sowohl die Mitglieder der Kommission als auch ein provisorischer Vorsitzender bzw. eine provisorische Vorsitzende dieser Kommission bestimmt, welcher die Mitglieder zu einer ersten konstituierenden Sitzung einlädt. In dieser ersten Sitzung wählen die Mitglieder die bzw. den Vorsitzenden der Kommission und bestimmen die einzusetzenden Gutachterinnen bzw. Gutachter.

Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.

Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:

- a) der Nachweis eines für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Studiums an einer Universität
- b) abgeschlossenes Doktoratsstudium
- c) abgeschlossene Psychotherapieausbildung und der Nachweis einer mehrjährigen psychotherapeutischen Praxis. In Ausnahmefällen ist auch eine Bewerbung ohne abgeschlossene Psychotherapieausbildung möglich. Allerdings muss die Bewerberin bzw. der Bewerber wenigstens 80 Stunden an psychotherapeutischer Selbsterfahrung nachweisen. Der Nachweis über die absolvierten Stunden

muss noch nicht bei der Einreichung erbracht sein, doch kann das Habilitationsverfahren erst dann erfolgreich abgeschlossen werden, wenn er erbracht ist.

- d) Im Fall einer Habilitation ohne abgeschlossene Psychotherapieausbildung wird ausschließlich eine eingeschränkte Venia docendi vergeben. Dabei ist auf das gesamte Oeuvre wissenschaftlichen Wirkens, das im Habilitationsantrag nachgewiesen, Bezug zu nehmen.
- e) der Nachweis universitärer Lehre
- f) der Nachweis der erfolgten Vergebührung

Dem Antrag sind beizulegen:

- a) Entweder (**α**) eine ausdrücklich als Habilitationsschrift bezeichnete wissenschaftliche Arbeit oder (**β**) mehrere, in einem thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen im Sinne einer kumulativen Habilitation.

ad (**α**) Monografische Habilitationsschrift

Die eingereichte Monografie muss von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbständig verfasst und unter ihrem bzw. seinem Namen bereits im Druck veröffentlicht worden sein, oder es muss eine verbindliche Druckzusage vorliegen. Die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als das der Dissertation behandeln.

ad (**β**) Kumulative Habilitation

Im Falle der Beantragung einer kumulativen Habilitation werden wissenschaftliche Artikel, insbesondere aber solche, die in Peer Review-Zeitschriften veröffentlicht wurden, als schriftliche Habilitationsleistung anstelle einer monografischen Habilitationsschrift begutachtet. Die dafür zu erbringenden Mindestanforderungen sind 15 Artikel als Erst-, Allein- oder Letztautorin bzw. -autor und zumindest eine Monografie als Erst- oder Co-Autorin bzw. -autor. Für eine gemeinsam erstellte Monografie ist eine Erklärung aller Autorinnen bzw. Autoren anzuschließen, die den Beitrag der einzelnen Autorinnen bzw. Autoren darstellt. Die einzelnen Arbeiten sind durch eine Rahmenschrift zueinander in Bezug zu setzen, zusammenzufassen und zu kontextualisieren.

Ferner ist es möglich, bei einer entsprechenden Anzahl an publizierten Monografien und herausgegebenen Sammelbänden sowie an Buchbeiträgen und Aufsätzen in Fachzeitschriften diese ebenfalls als kumulative Habilitation einzureichen. Dabei sind die einzelnen Arbeiten durch eine Rahmenschrift zueinander in Bezug zu setzen, zusammenzufassen und zu kontextualisieren.

- b) Dissertation und sonstige wissenschaftliche Arbeiten (Monografien, Beiträge in Sammelbänden, Aufsätze in Fachzeitschriften, Artikel in Fachlexika etc.).
- c) Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Studienganges und der bisherigen beruflichen und fachlichen Tätigkeiten.
- d) Verzeichnis bisher veröffentlichter oder in Druck befindlicher (Nachweise über die Drucklegung sind beizufügen) wissenschaftlicher Publikationen.
- e) Verzeichnis wissenschaftlicher Vorträge.
- f) Verzeichnis der bisher an Universitäten oder anderen Hochschulen abgehaltenen Lehrveranstaltungen.
- g) Verzeichnis der bisher an gesetzlich anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen (in Österreich: Propädeutika und Fachspezifika) abgehaltenen Lehrveranstaltungen (keine Bewerbungsvoraussetzung).
- h) Verzeichnis der bisher erfolgten psychotherapeutischen Behandlungen in anonymisierter Form (ICD-10-Diagnose, Geschlecht, Kind/Jugendlicher/Erwachsener, Dauer und Frequenz der Behandlungen). Bei langjähriger und stundenintensiver Praxiserfahrung reicht eine Überblicksdarstellung (bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Psychotherapieausbildung Nachweis der bisher absolvierten Stunden an psychotherapeutischer Selbsterfahrung).
- i) Doktordiplom.

Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nicht vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten werden im Habilitationsverfahren nicht berücksichtigt. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der als Habilitationsschrift oder als kumulative Habilitation vorgelegten Arbeiten bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

- 2) Die Fakultätskonferenz setzt nach dem Bericht der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters über das Vorliegen eines vollständigen Antrages eine Habilitationskommission bestehend aus mindestens acht und höchstens zwölf Personen ein. Die Fakultätskonferenz bestellt die Mitglieder der Habilitationskommission und legt die Größe derselben fest. Die Entsendung der

Mitglieder in die Habilitationskommission hat unter Bedachtnahme auf den sich aus der wissenschaftlichen Tätigkeit bzw. aus dem Studium ergebenden Bezug zum Habilitationsthema zu erfolgen.

Der Habilitationskommission gehören an:

- a) mindestens vier Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der

Sigmund Freud PrivatUniversität. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission ist aus dieser Personengruppe zu wählen und muss jedenfalls selbst habilitiert sein;

- b) zwei Universitätsprofessorinnen bzw. -professoren anderer Universitäten oder nicht an einer Universität tätige sonstige Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation;
- c) mindestens eine sonstige Vertreterin bzw. ein sonstiger Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Sigmund Freud PrivatUniversität (maximal die Hälfte der in a) bestellten Mitglieder);
- d) mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden (maximal die Hälfte der in a) bestellten Mitglieder). Diese/r muss zumindest das Bakkalaureatsstudium bzw. Bachelorstudium abgeschlossen haben und sich bereits im Magister- (bzw. Master-) oder Doktoratsstudium befinden.

Die Habilitationskommission führt ein Habilitationsverfahren in zwei Schritten durch. Im ersten Schritt wird die wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers, im zweiten werden ihre bzw. seine didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung geprüft.

Das Habilitationsverfahren dauert, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Konstituierung der Habilitationskommission, nicht länger als sechs Monate.

- 3) Die Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation erfolgt entweder auf der Grundlage der monografischen Habilitationsschrift und der übrigen eingereichten Arbeiten gemäß ad (**α**) oder, im Falle einer kumulativen Habilitation, anhand der ad (**β**) ausgewiesenen Kriterien. Die vorgelegten Arbeiten müssen methodologisch einwandfrei durchgeführt sein, neue Erkenntnisse enthalten und die hervorragende wissenschaftliche Beherrschung des Faches sowie die Fähigkeit zur Förderung der Psychotherapiewissenschaft als einer Disziplin mit eigenständigem Profil dokumentieren.
- 4) Es sind drei voneinander unabhängige wissenschaftliche Gutachten einzuholen, davon ein internes sowie zwei externe anderer Universitäten oder drei externe Gutachten. Die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter sind aufgrund ihrer fachlichen Nähe zu den wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu bestellen. Darüber hinaus können weitere Gutachten eingeholt oder von der Habilitationswerberin bzw. dem Habilitationswerber vorgelegt werden.

Darüber hinaus ist ein schriftliches Gutachten über die didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers einzuholen. Dieses wird von

wenigstens zwei Mitgliedern der Habilitationskommission – mindestens eines davon aus dem Kreis der Studierenden – auf Grundlage der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens zu erbringenden Lehr- und Vortragstätigkeit der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers erstellt. Zu diesem Zweck kann die Bewerberin bzw. der Bewerber im Rahmen des Habilitationsverfahrens eine mindestens einstündige Lehrveranstaltung an der Sigmund Freud PrivatUniversität abhalten, welche von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern hinsichtlich der didaktischen Qualifikation und pädagogischen Eignung zu beurteilen ist.

Wenn alle Gutachten positiv sind, wird die Habilitationswerberin bzw. der Habilitationswerber zu einer öffentlich zugänglichen Aussprache (Habilitationskolloquium) eingeladen, in der insbesondere auf die Gutachten einzugehen ist.

Bei der Entscheidung über das Vorliegen der wissenschaftlichen Qualifikation der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers sind sowohl die habilitierten Mitglieder bzw. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Kommission als auch die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Mittelbaus stimmberechtigt, bei Stimmengleichstand gibt die Stimme der oder des Kommissionsvorsitzenden den Ausschlag.

- 5) Die Habilitationskommission entscheidet auf Grundlage der Gutachten und des Habilitationsvortrags, ob der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die beantragte Lehrbefugnis als Privatdozentin bzw. Privatdozent zu verleihen ist. Bei Stimmengleichstand gibt die Stimme der bzw. des Kommissionsvorsitzenden den Ausschlag. Der Beschluss der Habilitationskommission wird zunächst der Fakultätskonferenz bekannt gegeben und dann an den Senat und in weiterer Folge dem Rektorat übermittelt. Bei negativer Beurteilung weist die Rektorin bzw. der Rektor im Namen des Rektorats das Habilitationsansuchen ab, bei positiver Beurteilung verleiht danach die Rektorin bzw. der Rektor die Habilitation (Lehrbefugnis als Privatdozent oder Privatdozentin an der Sigmund Freud PrivatUniversität).
- 6) Gegen den Bescheid der Rektorin bzw. des Rektors der Erteilung der Lehrbefugnis ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.
- 7) Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission aufzuheben, wenn die allgemeinen Voraussetzungen nicht vorliegen oder wesentliche Grundsätze des Verfahrens nicht eingehalten wurden.

- 8) In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht der Rektorin bzw. des Rektors neuerlich zu entscheiden.

- 9) Aus der Verleihung der Lehrbefugnis erwächst nicht das Recht auf eine Anstellung an der PrivatUniversität, aber das Recht und die Pflicht, Lehrveranstaltungen abzuhalten, Abschlussarbeiten zu betreuen und zu begutachten sowie Abschlussprüfungen durchzuführen.
- 10) Aus der Lehrbefugnis erwächst keine Berechtigung, psychotherapeutisch zu arbeiten, und auch keine Berechtigung, in psychotherapeutischen Fachspezifika zu unterrichten, weil die Erteilung dieser Berechtigungen nicht in den Kompetenzbereich der SFU fällt.

(Beschluss der PTW Fakultätskonferenz am 21.06.2018)